

WOCHENBLATT

mit AMTSBLATT **STADT MANNHEIM**²


Metropolregion
Rhein-Neckar

48. Jahrgang
52. Woche
28. Dezember 2017
Auflage 189.400 - Ausgabe H

Diese Woche

Mannheim: Starke Frauen im Fokus - 17 Tage Literaturfest „lesen.hören“ in der Alten Feuerwache.

Seite 2

Amtsblatt: Bürgerbeteiligung im Test - 2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rhein-Neckar eingesetzt.

Seite 3

Sport: Mehr als 26.000 Euro für den guten Zweck - Spendenaktion „Löwenherz“ der Rhein-Neckar Löwen mobilisiert Fans und Unterstützer zu Rekordergebnis.

Seite 8

Veranstaltungen: Spektakulärer Vortrag - Reinhard Messner im Rosengarten.

Seite 14

Sport

Jochen Kientz Sportlicher Leiter

Fußball. Jochen Kientz wird neuer Sportlicher Leiter des SV Waldhof Mannheim. Der Entscheidung, Kientz als neuen Sportlichen Leiter zu installieren, gingen einige intensive Gespräche voraus. „Wir schaffen durch Herrn Kientz klare Strukturen und eine verbesserte Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen unabhängig von der Trainerposition. Dafür soll Jochen Kientz, der als Sportlicher Leiter das Bindeglied zwischen der ersten Mannschaft, dem Trainerteam und dem Geschäftsführer ist, ab sofort sorgen“, zeigt sich der Aufsichtsratsvorsitzende Alexander Rudnick von der Personalie überzeugt. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 8. |ps

Spende

5000 Euro für „Don Bosco“

Mannheim. Das war ja schon wie Weihnachten. „High five“ mit Bülent Ceylan. Da strahlten die Knirpse aus dem Suebenheimer Kindergarten „Don Bosco“ um die Wette. Die inklusive Einrichtung der Lebenshilfe Mannheim wurden von Bülent Ceylan und seiner Stiftung „Bülent Ceylan Stiftung für Kinder“ sowie dem Möbelhaus XXXLutz ausgesucht. Die Spende von 5000 Euro war dringend nötig, um den durch einen Wasserschaden schwer in Mitleidenschaft gezogenen Turnraum wieder zu renovieren. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 14. |ps



25 Mannheimer und 19 Ludwigshafener Unternehmen stellen sich in den jeweiligen Broschüren der beiden Städte vor. FOTO: STADT MANNHEIM

Schnell und zuverlässig warnen

Große Störfallbroschüre gibt Hinweise zum richtigen Verhalten im Notfall

Mannheim. Im Falle von industriellen Störfällen und Großschadensereignissen informieren die Städte Mannheim und Ludwigshafen über mehrere Informationskanäle die Bevölkerung, um die Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte von Unternehmen schnell und zuverlässig zu warnen. Hinweise, wie man sich in solchen Situationen am besten verhält, gibt die gemeinsame „Kleine Störfallbroschüre“ beider Städte mit dem Titel „Verhalten bei Störfällen“.

Zusätzlich zu dieser Störfallbroschüre liegt nun die ausführliche Version dieser Veröffentlichung, die „Große Störfallbroschüre“ vor. Sie kann auf den städtischen Internetportalen Mannheims und Ludwigshafens sowie auf den Internetseiten der beteiligten Firmen eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

Der Begriff „Störfall“ ist vom Gesetzgeber genau definiert und bezeichnet ein Ereignis, wie beispielsweise einen Brand, eine Explosion oder eine Freisetzung gefährlicher Stoffe, durch das eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hervorgerufen werden kann. Trifft keiner dieser Punkte auf ein Schadensereignis zu, spricht man von einer Be-

triebsstörung. Um die Öffentlichkeit umfassend über ihre betriebliche Aktivitäten sowie ihre Notfallpläne bei Störfällen zu informieren, haben sich in Mannheim 25 sowie und Ludwigshafen 19 Firmen, die der Störfallverordnung unterliegen, zusammengesetzt und die Neuauflage der Broschüre „Verhalten bei Störfällen“ für den Zeitraum 2017 bis 2021 herausgebracht. Die Beiträge beschreiben die internen Alarm- und Informationsabläufe, Erstmaßnahmen zum Schutz und zur Rettung betroffener Personen, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Damit erfüllen diese Unternehmen auch ihre Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung. Da in den betroffenen Firmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlagen unter die Informationspflicht fällt, kann die Broschüre nur Beispiele für die vorhandenen gefährlichen Stoffe geben.

„Hinsichtlich der Gefahrenabwehr sind wir strategisch und taktisch bestens aufgestellt. Mit unseren Feuerwehrsondereinheiten, zu denen die Tauchergruppe, das Feuerlöschboot, die Höhenretter und die Analytische Task Force gehören, leisten wir einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der

Bevölkerung Mannheims sowie der Metropolregion Rhein-Neckar“, berichtet Mannheims Erster Bürgermeister und Feuerwehrdezernent Christian Specht. „Eine gute Zusammenarbeit mit den hier verorteten Störfallbetrieben und unserer Schwesterstadt Ludwigshafen ist dabei ebenso essenziell. Mit der großen Störfallbroschüre schreiben wir diese gute Zusammenarbeit fort.“

In der Störfallbroschüre erhalten Bürgerinnen und Bürger „aus einer Hand“ die wichtigsten Informationen zu den Störfallbetrieben sowie zum richtigen Verhalten in Notfällen.

„Seit Jahrzehnten erfolgen über Städte- und Ländergrenzen hinweg, stetige Anstrengungen, um die Sicherheit der Bevölkerung in den Bereichen Katastrophenschutz und Brandbekämpfung weiter zu verbessern“, sagt Ludwigshafens Feuerwehrdezernent und Kämmerer Dieter Feid. „Eine umfassende und professionelle Vorbereitung der städtischen Feuerwehren und Überwachungseinrichtungen, Betriebe und ihrer Werkfeuerwehren trägt entscheidend dazu bei, größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und die Bevölkerung zu erreichen. Die Störfallbroschüren sind gemeinsam mit einer Vielzahl weite-

rer Kommunikationswege, wie beispielsweise Warnsirenen, das Internet, Warn-Apps oder unser Informationstelefon, ebenfalls wichtige Bausteine zur Steigerung der Sicherheit der Menschen in der Metropolregion.“

Die ausführlichen Störfallbroschüren weisen – ebenfalls wie die kürzere Fassung – auf konkrete Verhaltenshinweisen für den Notfall und auf verschiedene Informationskanäle wie beispielsweise Warn-Apps (KATWARN und NINA), Rundfunkdurchsagen sowie das Gefahreninformationstelefon hin, damit die Bevölkerung bei Großschadenslagen ausreichend informiert ist.

Die kürzere Störfallbroschüre in gedruckter Form war bereits vor circa einem Jahr an insgesamt rund 270.000 Haushalte in Mannheim und Ludwigshafen verteilt worden. Die Broschüre, die regelmäßig alle fünf Jahre neu aufgelegt wird, wurde 2016 erstmals gemeinsam von den Städten Mannheim und Ludwigshafen herausgegeben. |ps

Weitere Informationen:

Die „Große Störfallbroschüre“ der Stadt Mannheim ist hier zu finden: www.mannheim.de/information-zum-katastrophenschutz

Stadtnachrichten

Messungen der Geschwindigkeit

Verkehr. Die Stadt Mannheim führt vom 2. bis 5. Januar 2018 in folgenden Straßen Radarkontrollen durch:

Alphornstraße - Am Steingarten - Bellenstraße - Dammstraße - Ernst-Barlach-Allee - Feldbergstraße - Friedhofstraße - Hainbuchenweg - Hans-Sachs-Ring - Herzogenriedstraße - Industriestraße - Jungbuschbrücke - Kasseler Straße - Kirchwaldstraße - Kolmarer Straße - Langstraße - Mittelstraße - Neckarauer Waldweg - Neueichwaldstraße - Pestalozzistraße - Rheingoldstraße - Schulstraße (verkehrsberuhigter Bereich) - Seckenheimer Landstraße - Untermühlaustraße - Waldhofstraße - Waldstraße - Wingertstraße - Wörthstraße. |ps

Mannheim bei Nacht

Stadtrundgang. Unterwegs in finsternen Gassen: Der Stadtrundgang „Nachtwächter“ führt am Freitag, 29. Dezember, 20 Uhr, durch das nächtliche Mannheim. In den Straßen der westlichen Oberstadt verschleiert die Nacht das Leben und hüllt sie in einen dunklen Umhang. Dabei erstrahlen die historischen Fassaden des Barockschlosses, der Jesuitenkirche, der Alten Sternwarte und weiterer barocker Fassaden und Denkmäler in der Innenstadt in ganz besonderem Glanz. Diese besondere Atmosphäre wird durch spannende Erzählungen von Carl Theodor und der „guten alten Zeit“ der Kurpfalz und vielen Anekdoten über die Tätigkeiten der Nachtwächter und anderer „unehrlicher“, Kollegen umrahmt. Treffpunkt: Ehrenhof, Eingang Schlosskirche. Eine Voranmeldung ist erforderlich. Eine spontane Teilnahme ist nur unter Vorbehalt der Verfügbarkeit freier Plätze möglich. Anmeldung/Infos: Tourist Information, Willy-Brandt-Platz 5, Telefon 0621 2938700, E-Mail: touristinformation@mannheim.de. |ps

Silvesterkonzert und Orgelfeuerwerk

Konzert. Am Sonntag, 31. Dezember, 20.15 Uhr, findet in der Christuskirche, Werderplatz 16, ein festliches Silvesterkonzert mit Werken von Georg Friedrich Händel; Wolfgang Amadeus Mozart und Antonio Vivaldi, statt. Um 22.30 Uhr, spielen Carmen Ferrulli und Johannes Michel an der Orgel beim Orgelfeuerwerk auf. |ps

Zitat

„Dumme Gedanken hat jeder, aber der Weise verschweigt sie.“

Wilhelm Busch (1832 - 1908),
deutscher Dichter und Zeichner



Elisabeth Trissenaar

FOTO: JEANNE DEGRAA



Silvia Bovenschen

FOTO: INGE ZIMMERMANN



Felicitas Hoppe

FOTO: TOBIAS BOHM



Katja Riemann

FOTO: MATHIAS BOTHOR

Starke Frauen im Fokus

17 Tage Literaturfest „lesen.hören“ in der Alten Feuerwache

Kultur. Jedes Jahr im Februar und März wird Mannheim zur Literaturstadt. Von Freitag, 23. Februar bis Sonntag, 11. März 2018 öffnet die Alte Feuerwache zum zwölften Mal ihre Pforten für das Literaturfestival „lesen.hören“, das für sein gleichermaßen erwartungsvolles wie begeisterungsfähiges Publikum und die Metropolregion Rhein-Neckar nicht mehr wegzudenken ist.

Seit der Etablierung von „lesen.hören“ anlässlich des 400-jährigen Jubiläums der Stadt Mannheim im Jahr 2007 zählt das Festival mit einem beachtlichen Erwachsenen- und Kinderprogramm über 53.000 Kinder, jugendliche und erwachsene Besucherinnen und Besucher.

Autoren, Journalisten, Kritiker, Schauspieler und Musiker stellen die neusten Erscheinungen aus der Welt der Bücher vor und diskutieren über die aktuellsten Themen, die in Zeiten der Umbrüche und Veränderungen beschäftigen. Programmleiterin Insa Wilke hat gemeinsam mit Katharina

Tremmel von der Alten Feuerwache ein Programm von 15 Veranstaltungen an 14 Tagen zusammengestellt, das aktueller und politischer nicht sein könnte.

Im 100. Jahr der Einführung des Frauenwahlrechts ist „lesen.hören“ starken Frauen gewidmet. Angela Steidele zum Beispiel, die ihrem Publikum Europas erste Frauenheldin vorstellt. Oder die Grande Dame der deutschen Schauspielkunst, Elisabeth Trissenaar, die in Erinnerung an den deutschen Dichter Tankred Dorst den schönen Ort sucht. Oder Sasha Marianna Salzmann, die mit ihrem Roman „Außer sich“ gezeigt hat, wie die Gegenwart heute klingt.

Zwei mit dem Bühnen-Preis Geehrte sind auch dabei: Felicitas Hoppe, die mit zwei Russen durch Amerika gereist ist und von dort Geschichten mitgebracht hat, die zu wahr sind, um schön zu sein. Und Jan Wagner, der endlich ernst macht mit deutscher Leit-, pardon, Liedkultur und dem Minnesang die Ehre er-

weist. Mit Mariana Leky und Hanns-Josef Ortheil wird fantastisch fabuliert, mit Ilija Trojanow geht's tief nach Europa und drüber hinaus.

Der Star-Bariton Thomas Quasthoff gewährt Einblicke in sein Leseleben. Und mit dem deutsch-türkischen Schriftsteller Dogan Akhanlı wird denjenigen einen Abend gewidmet, die derzeit zu Unrecht hinter Mauern sitzen: den politisch Verfolgten in der Türkei, in Syrien und anderswo, die niemanden haben, der für sie spricht und von niemandem wissen, der sie hört. Eröffnet wird das Literaturfestival am 23. Februar mit einer Hommage an die Literaturwissenschaftlerin Silvia Bovenschen, die 1979 ihr Buch „Die imaginierte Weiblichkeit“ veröffentlichte und der Geschichtslosigkeit der Frauen ein Ende setzte. Damit wurde sie zur Ikone und mit nur 33 Jahren Deutschlands gefragteste Intellektuelle.

Den krönenden Schlusspunkt setzt am 11. März die Schauspieler

Katja Riemann. Sie hat Roger Willemssens Version des „Karneval der Tiere“ neu aufgenommen und bringt sie gemeinsam mit Franziska Hölscher, Marianna Shirinyan und Studierenden der Musikhochschule Mannheim auf die Bühne der Alten Feuerwache.

Es seien düstere Zeiten, wisperst es von überall her. Doch die Gäste von „lesen.hören“ sorgen für helles Licht, nicht zuletzt der langjährige Schirmherr Roger Willemssen. Ihm und seinem Karneval der Tiere gehört der leuchtende Schlussakkord, frei nach dem Motto: „Doch still jetzt! Alle auf den Posten! / Jetzt kommen Sie auf Ihre Kosten, / weil sich die Ohrtrumpete füllt, / wenn unser Löwenkönig brüllt.“ |ps

Weitere Informationen:

Tickets und Infos zum Programm von „lesen.hören 12“ gibt es auf der Homepage der Alten Feuerwache Mannheim unter <https://altefeuerwache.com/programm/literatur-poetry-slam/lesen-hoeren-11/>.

STADTMARKETING MANNHEIM

Ein Schaufenster für Mannheim

Beim Neujahrsempfang am 6. Januar präsentiert Stadtmarketing die Highlights des neuen Jahres.

Für Mannheimer ist der traditionelle Neujahrsempfang ein Pflichttermin mit vergnüglichem Charakter. Für die Stadtmarketing Mannheim GmbH, ihre Gesellschafter und Partner eine willkommene Plattform, um sich und ihre strategischen Ziele bei einem breiten Publikum zu positionieren. Das Team um Stadtmarketing-Geschäftsführerin Karmen Strahonja nutzt den Neujahrsempfang, um mit möglichst vielen Gästen ins Gespräch zu kommen und die Höhepunkte des neuen Jahres vorzustellen. Die Partner des Stadtmarketings präsentieren sich mit ausgewählten Materialien am gemeinsamen Stand als attraktive Arbeitgeber und werben um Fachkräfte. Der gemeinsame Auftritt zeigt: Mannheim ist eine starke Wirtschaftsmetropole und will das auch nach außen transportieren.

Am 6. Januar wird im Kongresszentrum Rosengarten aber erst einmal das neue Jahr begrüßt. Gründe gibt es jede Menge, sich auf die kommenden Monate zu freuen. Die UNESCO City of Music bereitet sich schon mal auf die Aktivitäten rund um „15 Jahre Popakademie“ vor. Denn hier werden Karrieren geschmiedet, wie Alice Merton oder Joris. Seit über einem Jahrzehnt besteht die Hochschule neben dem Musikpark nun schon und hat von ihrer Strahlkraft nichts verloren. Außerdem stehen auch 2018 jede Menge hochkarätige Musikfestivals auf dem Programm. Und als absolutes Highlight darf man sich auf die Eröffnung der neuen Kunsthalle im Juni freuen.

Das Gebäude durfte Mitte Dezember schon mal bestaunt werden, die nächsten Wochen und Monate werden nun genutzt, um die Kunstwerke zu platzieren. Nach ihrer Erweiterung steht die Mannheimer Kunsthalle in der ersten Reihe der großen Museen



Auch 2018 warten beim Gewinnspiel des Stadtmarketings wieder attraktive Preise auf die Besucher.

FOTO: ANDREAS HENN

Deutschlands. Am Stand des Stadtmarketings berichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Neujahrsempfang, was 2018 an Aktivitäten geplant ist. So wird es natürlich wieder ein Kinderfest auf den Kapuzinerplanken geben. Die bewährten und beliebten Marketing-Cafés mit hochkarätigen Referenten sind schon terminiert. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten steht das Ziel, Talente und Fachkräfte für die Mannheimer Unternehmen zu gewinnen und zu halten. Die Strategie zur Gewinnung ebendieser steht daher ganz oben auf der Liste. Daher wird die XXL Mannheim-Box nicht nur an den Hochschulen Mannheims um Absolventen werben, sondern auf Reisen gehen. Die Allee der Innovationen, die in der Augustaanlage bereits die

Aufmerksamkeit auf die vielen Mannheimer Erfindungen lenkte, wird neu aufgelegt. Und die Besucher des Neujahrsempfangs werden auf den neuen attraktiven Online-Auftritt aufmerksam gemacht. Unter www.visitmannheim.de erfahren Mannheimer und Nicht-Mannheimer, was ihre Heimat so alles zu bieten hat: Als Innovations- und Gründerstadt, Kultur- und Festivalstadt, grüne Stadt am Fluss sowie als Einkaufs- und Erlebnisstadt.

Am Stand gibt es zudem fünf druckfrische touristische Broschüren. Neben dem aktualisierten Stadtplan und der Übersicht über die Stadtführungen 2018 bietet das Leporello „Ihr Kurzbesuch“ Vorschläge für Mannheim-Touren von einer Stunde bis zu zwei Tagen. Zwei neue Flyer

im handlichen Format geben einen Überblick über Mannheims Museums- und Kulturlandschaft und das Freizeitangebot der Stadt – von Shoppingmöglichkeiten bis Radfernwegen. Auch die neuen Veranstaltungshighlights für das erste Halbjahr können die Besucher im praktisch handlichen Taschenformat mit nach Hause nehmen. Diese und viele weitere Informationsbroschüren sind am Stand erhältlich. Auch das beliebte Gewinnspiel mit vielen hochwertigen Preisen der Stadtmarketing-Partner findet wieder statt. |ps

Weitere Informationen:

Neujahrsempfang am 6. Januar 2018 im Rosengarten, Stand des Stadtmarketings auf Ebene 1, Stand 11. Ausgelost wird um 15.30 Uhr.

Bürgerbeteiligung im Test

2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rheinau eingesetzt

Zu Beginn des Jahres 2017 haben Gemeinderat und Stadtverwaltung das Regelwerk Bürgerbeteiligung nach einem Jahr gemeinsamer Arbeit vorgestellt. Seit Anfang April klärt dieses grundsätzliche Fragen zum Ablauf und der Rollenverteilung bei Bürgerbeteiligungsverfahren in Mannheim, zunächst in einer 18-monatigen Pilotphase.

In diesem Zeitraum wird das Regelwerk an zwei konkreten Projekten erprobt. Mit den gewonnen Erkenntnissen soll es anschließend verbessert und weiterentwickelt werden. Ab dem Jahr 2019 soll es dann für alle städtischen Beteiligungsvorhaben der Gradmesser sein. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Projektbegleitgruppe zuständig. Die Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeitenden in der Begleitgruppe erstellen gemeinsam mit Stadtteilakteuren ein Konzept, das im Vorfeld die Vorgehensweise und die Zielsetzung des konkreten Beteiligungsprozesses klärt.

Die Stadtverwaltung möchte besonders die Transparenz bei Bürgerbeteiligung erhöhen. Hierzu wird es ab dem Frühjahr 2018 ein digitales Beteiligungsportal geben. Dieses wird eine zentrale Anlaufstelle der Stadt Mannheim rund um das Thema Bürgerbeteiligung. Es stellt Bürgerinnen und Bürgern gebündelt Informationen rund um Beteiligungsmöglichkeiten in Mannheim bereit. Auf dem Portal werden auf aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht und abgeschlossene Bürgerbeteiligungen dokumentiert. Auch eine Vorhabenliste der Stadt ist dort zu finden. Sie führt alle städtebaulichen Planungen auf und hebt die Vorhaben mit Beteiligungscharakter besonders hervor. Das Regelwerk hatte seinen Start in Rheinau, wo der zentrale



Ziel der Bürgerbeteiligung ist es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Planung und Gestaltung von städtebaulichen Vorhaben miteinzubeziehen.

FOTO: STADT MANNHEIM

Marktplatz neugestaltet werden soll. Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wurde die Bürgerschaft einerseits informiert und konnte andererseits ihre Vorstellungen mitteilen. Das Ziel der Bürgerbeteiligung war es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Neugestaltung des Stadtteilzentrums miteinzubeziehen. Im Mai haben über 80 Anwohnerinnen und Anwohner, Bezirks-

und Stadtbeiräte, kirchliche Vertreter sowie Gewerbetreibende ihre Anliegen eingebracht. Bereits im Vorfeld wurden zahlreiche Vorschläge aus der Bürgerschaft gesammelt. Diese reichten von der Beibehaltung des Wochenmarkts bis zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität auf dem Marktplatz. Im Anschluss haben fast zwei Dutzend Planungsbüros aus ganz Deutschland Vorschläge zur Neuge-

staltung des Marktplatzes erarbeitet. Die Anliegen und Ideen der Bevölkerung dienten dabei als Grundlage für die Planungsvorschläge. Den Abschluss der Beteiligungsangebote markierte die Vorstellung der Konzepte am 20. Juli. Dort konnten die Rheinauerinnen und Rheinauer sehen, ob ihre Anforderungen an den Platz erfüllt wurden und die ausgehängten Entwürfe der Planer kommentieren. Im Anschluss daran wurde der Wettbewerbssieger von einer interdisziplinär besetzten Jury ermittelt, welche die Kommentare der Anwohnerinnen und Anwohner bei ihrem Votum berücksichtigte.

Im neuen Jahr finden Verhandlungen mit den bestplatzierten Büros statt. Sobald ein Architekturbüro mit der Neugestaltung des Marktplatzes formell beauftragt worden ist, wird es seinen ursprünglichen Entwurf um die Ergänzungen der Jury erweitern und hier alle noch offenen Fragen klären. Die finale Entscheidung trifft dann der Gemeinderat. Die überarbeiteten Pläne werden im Laufe des Frühjahrs vorliegen und die Bauarbeiten voraussichtlich 2020 beginnen. Die Verwaltung hat mit Unterstützung von Beteiligungsexperten die Erfahrungen aus Rheinau untersucht und ausgewertet.

Die gewonnen Erkenntnisse werden bei der Planung und Durchführung des zweiten Pilotprojekts im Jahr 2018 miteinfließen. |ps

STADT IM BLICK

Geänderte Abfallentsorgung

Wegen des Neujahrsfeiertages am Montag, 1. Januar 2018, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll/Papier (Haushalte mit wöchentlicher Leerung)
 – anstatt Donnerstag, 28. Dezember: Freitag, 29. Dezember
 – anstatt Freitag, 29. Dezember: Samstag, 30. Dezember
 – anstatt Montag, 1. Januar 2018: Dienstag, 2. Januar 2018
 – anstatt Dienstag, 2. Januar 2018: teilweise Dienstag, 2. Januar 2018, sowie Mittwoch, 3. Januar

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

Bitte beachten: In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr ist die Verschiebung bereits im Abfallkalender eingetragen. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Die Behälterstandplätze müssen ungehindert zugänglich sein. Sollten die genannten Termine nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauffolgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtermine bleiben unverändert. Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und in der Max-Born-Straße 28 sind am Feiertag geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel sind bis einschließlich 5. Januar 2018 geschlossen. |ps

Alle Jahre wieder

Zwischen dem 8. und 15. Januar sammeln die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Mannheim die Christbäume eine ein. Rund 150 Tonnen kommen jedes Jahr dabei zusammen. Den genauen Abholtermin für Tanne und Co. finden die Mannheimer Bürgerinnen und Bürger im Abfallkalender 2018, der auch im Internet unter www.mannheim.de/abfallkalender aufgerufen werden kann. In allen Stadtteilen gibt es einen festen Abholtermin für die Christbäume. Mit der Sammlung beginnt die Müllabfuhr traditionell nach dem Dreikönigstag. Die Bäume werden kompostiert und so dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. Wer seinen Christbaum auf diese umweltfreundliche Weise entsorgen möchte, muss ihn zunächst von Schmutz und Lametta befreien und – gekürzt auf eine Länge von 1,50 Meter – am angegebenen Termin ab 6.30 Uhr am Gehwegrand bereitlegen. Nur dann nimmt ihn die Abfallwirtschaft mit. Die Entsorgung ist in den allgemeinen Abfallgebühren inbegriffen. Alternativ können die Christbäume auch auf den Recyclinghöfen kostenlos als Grünschnitt abgegeben werden.

Fragen zur Christbaumabholung und zu weiteren Themen rund um die Abfallwirtschaft beantwortet das Servicetelefon unter der zentralen Behördennummer 115. |ps

Vielseitig nutzbar

Barrierefreier Zugang eingeweiht

Das Neckarvorland kann nun im Bereich zwischen der Alphornstraße und der Diesterwegstraße über einen barrierefreien Zugang erreicht werden und verbindet somit die Neckarstadt-West mit der grünen Uferlandschaft des Neckars. Die neue Rampe wurde von Achim Judt, Geschäftsführer der MWS Projektentwicklung (MWSP), und Christa Backhaus-Schlegel, Fachbereichsleiterin Tiefbau, im Beisein von Stadträten am 21. Dezember feierlich eingeweiht. Der neu konzipierte, barrierefreie Weg führt nun mit einem geringen Gefälle von durchgängig rund drei Prozent und einer Breite von 2,50 Meter an den Neckar und ist vielseitig nutzbar. Ob als barrierefreier Zugang, als Zufahrt für Radfahrer oder als Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, die Lebensqualität wird sich hierdurch weiter erhöhen. Die Stadt Mannheim investierte für dieses Projekt rund 540.000 Euro.

„Mit den nun abgeschlossenen Arbeiten zur Herstellung der barrierefreien Rampe“ erklärt Christa Backhaus-Schlegel, Leiterin des Fachbereich Tiefbaus, „kann der langjährige Wunsch der Bevölkerung der Neckarstadt-West zur direkten Verbindung des Neckarvorlands mit der Neckarstadt endlich erfüllt werden.“ Die Arbeiten sahen vor, dass ein steiles Gefälle zu vermeiden war. Um den Weg möglichst geländeangepasst führen zu können, wurde die Böschungsfäche in Richtung Dammstraße abgeflacht und verbreitert. Der vorhandene, schmale Treppenweg von der Dammstraße blieb dem Grunde nach bestehen, wurde saniert und kann so weiterhin von Fußgängern als schnelle Wegeverbindung ins Neckarvorland genutzt werden. Es wurden im Bereich der Rampe sechs neue Walnussbäume gepflanzt.

Im kommenden Jahr werden als ökologischer Ausgleich zum erforderlichen Böschungsrückschnitt die Pflanzarbeiten fortgesetzt und weitere 14 Bäume im Umfeld gepflanzt. Ausgetauscht wurde ebenso die alte

Beleuchtung im Umfeld der Rampe und des Parkplatzes mit seinen 12 geordneten Stellplätzen. Die 13 neuen Straßenleuchten sind mit neuester, umweltschonender LED-Technik ausgestattet. Des Weiteren wurden die Sitzmöglichkeiten im Zuge der Maßnahme erweitert. Nun stehen fünf anstatt bisher drei Sitzbänke zur Verfügung.

Die barrierefreie Rampe ist ein erster Schritt zur Steigerung der Lebensqualität. Das Neckarvorland soll im Zuge einer Nutzungskonzeptionierung durch Landschaftsarchitekten in einem kooperativen Verfahren, welches von der MWSP koordiniert wird, eine noch intensivere Betrachtung erfahren. Auf dieser Grundlage und auch unter Einbindung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses unter Federführung des Quartiersmanagements, sollen voraussichtlich im Sommer 2018 erste Realisierungen sichtbar werden. Auf diese Weise soll sich das Neckarvorland Schritt für Schritt zu einem Erlebnis-, Sport- und Begegnungsraum nicht nur für die Neckarstadt-West sondern für ganz Mannheim entwickeln.

Achim Judt, Geschäftsführer der MWSP, fügt an: „Der barrierefreie Zugang ist nötig und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem qualitativeren Neckarvorland. 2018 sollen weitere Maßnahmen folgen und das Neckarvorland noch aktiver bespielt und genutzt werden.“ Während der rund fünfmonatigen Arbeiten wurde die Baustelle beispielsweise zu einem Abenteuerplatz für vier Kindergartengruppen aus der Neckarstadt-West.

Die Gruppen aus den Kinderhäusern Kleine Riedstraße, Elfenstraße, St. Michael und Alphörnchen erhielten eine exklusive Führung über die Baustelle und einen Überblick über den Fortschritt der Arbeiten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Tiefbau erklärten den Kindern geduldig, wie die Rampe ins Neckarvorland entsteht und wie der Neubau den Stadtteil aufwerten soll. Denn seit 2006 stand die Rampe auf dem Wunschzettel des Stadtteils. |ps

Respektvolles Miteinander stärken

Projektausschreibung „Vielfaltskooperationen 2018“

Das respektvolle Miteinander in Mannheim stärken und im gemeinsamen Tun voneinander lernen, das sind die zentralen Ziele der Kooperationsprojekte im Rahmen des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt. Gemeinnützige Organisationen und Vereine sind jetzt aufgerufen, Projektvorschläge für Vielfaltskooperationen im Jahr 2018 einzureichen, die im Sinne der Mannheimer Erklärung sowohl den Zusammenhalt als auch die Teilhabe der hier Lebenden Menschen fördern.

Einzelprojekte können bis zu einer maximalen Summe von 12.000 Euro gefördert werden. Die Einreichungsfrist für Projektanträge ist am Sonntag, 25. Februar 2018. Ein Begleitausschuss aus zivilgesellschaftlichen und städtischen Vertreterinnen und Vertretern wird anschließend eine Auswahl aus den eingegangenen Anträgen treffen. Im Rahmen der Ausschreibung steht eine Gesamtförder-

summe von mindestens 50.000 Euro für mögliche Projektlaufzeiten zwischen dem 1. April und 31. Dezember 2018 zur Verfügung. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, um lokale Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen.

Die Fördermittel werden in Mannheim für die Arbeit des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt eingesetzt. Das Mannheimer Bündnis ist eine Plattform, auf der die Bündnispartnerinnen und -partner ihre Kräfte mit dem Ziel verbinden, ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt zu fördern und sich gegen die unterschiedlichen Formen der Herabsetzung und Diskriminierung zu engagieren.

Die vollständige Projektausschreibung „Vielfaltskooperationen 2018“

sowie die erforderlichen Antragsformulare finden sich unter www.mannheim.de/buendnis. Informationen zum Mannheimer Bündnis sind unter www.einander-manifest.de abrufbar.

Zudem lädt die Koordinierungsstelle des Mannheimer Bündnisses zu einer Informationsveranstaltung zur Ausschreibung ein. Diese findet am Donnerstag, 18. Januar 2018, ab 16 Uhr im Stadthaus N1, Raum 52/53, statt. Es wird um eine Anmeldung bis 16. Januar 2018 gebeten. |ps

Informationen und Anmeldung:

Stadt Mannheim/Büro des Beauftragten für Integration und Migration
 Koordinierungsstelle „Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt“
 Andreas Schmitt, Rathaus E 5, 68159 Mannheim
 E-Mail: andreas.schmitt2@mannheim.de
 Internet: www.mannheim.de/buendnis
 Telefon: 2939802 / Fax: 293479802

Spendenaktion für Kinder

SilvesterMarkt 2017 auf den Kapuzinerplanken



Schornsteinfeger auf dem SilvesterMarkt.FOTO: STADT MANNHEIM, EVENT & PROMOTION

Einen persönlichen Glücksbringer mit ins neue Jahr nehmen oder etwas Entspannung vor dem Heimweg finden: Der SilvesterMarkt auf den Kapuzinerplanken hat noch bis Samstag, 30.

Dezember, täglich von 11 bis 19 Uhr geöffnet. Glücksschweinchen und Schornsteinfeger aus Schokolade und Marzipan, eine Auswahl an Fairtrade-Produkten, Modeschmuck, handge-

nähte Taschen und Gürtel oder aus Papyrus geflochtene Masken, Puppen, Spielzeuge und Haushaltsgegenstände – die Teilnehmer des SilvesterMarkts bieten wieder allerlei handgefertigte Geschenkkunden. Am Samstag, 30. Dezember, von 11 bis 14 Uhr, verteilen die Damen und Herren in der schwarzen Tracht Glückscentos und freuen sich über Spenden für krebserkrankte Kinder. In diesem Jahr wird mit den Spenden die Deutsche Leukämie Forschungshilfe, Aktion für krebserkrankte Kinder, Ortsverband Mannheim, unterstützt. Diese Organisation verwendet die Gelder beispielsweise für die Kunst- und Musiktherapie oder den Klinik-Clown. Auch das „Mutperlenprojekt“ wird von dem Verein finanziell unterstützt. Dabei werden speziell gefertigte Perlen zu den jeweiligen Behandlungsschritten verteilt und machen den kleinen Patienten Mut. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
 Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
 Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
 Verlag: SJWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Redaktion: Christian Gaier,
 E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 27.03.2017

Aufgrund § 16 Abs. 2 und 7 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331); § 8 Abs. 1, 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474); § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG BW) in der Belastung der Stadt Mannheim sowie die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
1. Die Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen
 2. Die Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung)
 3. Die Verwaltungsgebührensatzung
 4. Die Verträge im Rahmen des 4. Titels der Gewerbeordnung
 5. Die Konzessionsverträge mit den Versorgungs- und Verkehrsträgern u. ä. Verträge
 6. Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 StrG BW
 7. Die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2

Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) **Warenauslagen / Warenstände**
An Warenauslagen und Warenständen dürfen keine Verkaufsverhandlungen vorgenommen werden.
Die Warenstände sind so zu gestalten und aufzustellen, dass sie am Aufstellungsort gegen ein Wegrollen, Umstoßen und Umfallen gesichert sind.
Die Fläche um den jeweiligen Aufstellungsort ist sauber zu halten. Die Vorschrift des § 42 StrG BW findet Anwendung.
- (2) **Ambulantes Gewerbe (Verkaufsstände / -wagen)**
 - a) Grundsätzlich sind mobile Verkaufsstände und -wagen, mit Ausnahme der Fälle der lit. b) – lit. d), nicht genehmigungspflichtig.
 - b) Im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Straßenfasnacht etc.) ist die Aufstellung von mobilen Verkaufsständen bzw. -wagen innerhalb der hierfür vorgesehenen genehmigten Flächen und Zeiten grundsätzlich gestattet. Die Bedingung einer ordnungsgemäßen Einleitung (Entsorgung) von Abwasser ist Bestandteil der Erlaubnis.
 - c) Auf den Fußgängerzonen Breite Straße (Kurfürststraße) und Planken (Heidelberger Straße) sind höchstens 10 Verkaufsstände für Laugengebäck (z. B. Brezel, Ringe, Laugenstangen), ein Kiosk und 5 Verkaufsstände für Maroni in Regie der Stadt zugelassen, sofern der Gemeinderat keine Änderung der Anzahl der Standplätze beschließt oder Ausnahmen von genannten Warenangeboten zulässt.
 - d) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist ein Verkaufsstand für Maroni in Regie der Stadt zugelassen.
- (3) **Beschallung außerhalb von Veranstaltungen**
 - a) Tonanlagen, die in ihrer Art über akustische und elektro-akustische Geräte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 PolVO der Stadt Mannheim hinausgehen, dürfen im Freien grundsätzlich nicht in Gebrauch genommen werden. Diese können nur im Rahmen der genehmigten Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. b) sowie Abs. 4 lit. a) erlaubt werden.
 - b) Straßenmusik ist nur innerhalb der Innenstadt (Quadrate innerhalb des Rings) ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr grundsätzlich genehmigungsfähig unter folgenden Maßgaben:
 - Die Musikdarbietung hat ohne Verstärker oder sonstige elektronische Unterstützung zu erfolgen.
 - Musiziert werden darf immer nur zur vollen Stunde, jeweils 30 Minuten lang (z.B. 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, usw.) an einem Standort und die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.
 - Es muss nach maximal 30 Minuten ein Standortwechsel zu einem neuen Standort erfolgen, der von dem bisherigen Standort in einer Entfernung von mindestens 100 m liegt.
 - Je Straßenmusiker wird nur eine Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusik pro Auftrittstag erteilt; eine allgemeine Jahreserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt.
 - Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nur für maximal 2 Stunden Spielzeit pro Tag.
 In begründeten Ausnahmefällen kann Straßenmusik nicht genehmigungsfähig sein oder über die in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Maßgaben hinaus beschränkt werden.
- (4) **Werbeveranstaltungen und Lotterieveranstaltungen**
 - a) Werbeveranstaltungen sind vor der eigenen Niederlassung auf einer Fläche von maximal 100 m² bis maximal sieben Tagen im Jahr genehmigungsfähig, sofern die Örtlichkeit dies unter Einhaltung der erforderlichen Restverkehrsflächen zulässt. Im Rahmen von genehmigten Werbeveranstaltungen ist kein Warenverkauf gestattet.
 - b) Die Veranstaltung von reinen Lotterien ist im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen ist die untergeordnete Veranstaltung einer Tombola im Rahmen einer (erlaubnispflichtigen) Werbeveranstaltung gemäß lit. a) oder Veranstaltungen nach Abs. 2 lit. b).
- (5) **Lichtraumfreihaltung bei Sondernutzungen**
Es gelten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende Maßgaben:
 - a) Es ist ein lichter Raum von 2,50 m Höhe ab Oberfläche von Sondernutzungsanlagen freizuhalten.
 - b) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum (z. B. Fahrbahn, Fußgängerzone) mit möglichem fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind unterhalb einer lichten Höhe von 4,5 m nicht genehmigungsfähig.
 - c) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum für den Geh- und Radverkehr (ausgewiesene Geh- und Radwege) sind unterhalb einer lichten Höhe von 3,5 m nicht genehmigungsfähig.
 Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreiheit

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Mit Zuversicht in die Zukunft – Zuhause in der sozialen Stadt

Neujahrsgruß des SPD-Fraktionsvorsitzenden Ralf Eisenhauer

Fraktion im Gemeinderat
SPD

Liebe Mannheimerinnen und Mannheimer,

Mannheim verändert und erneuert sich mit Rekordinvestitionen, die überall in der Stadt sichtbar sind. Unser Haushalt zeigt mit seinen großen Möglichkeiten und Ambitionen in die Zukunft: In den kommenden vier Jahren investieren wir über 500 Millionen Euro in unsere Stadt – insbesondere in unsere Schulen und Kindertagesstätten, aber auch in weitere Verbesserungen für den Radverkehr, den öffentlichen Nahverkehr und in den Erhalt unserer Straßen und Plätze.



Ralf Eisenhauer

FOTO: PS

Regelangebot im Kindergarten ab 2019 gebührenfrei

Zudem hat der Gemeinderat auf SPD-Antrag den nächsten Schritt zu gebührenfreien Bildung unternommen und die weitere Reduzierung der Kindergarten-Gebühren beschlossen: Ab September 2018 übernimmt die Stadt die Gebühren für das Regelangebot im zweiten Kindergartenjahr, ab September 2019 dann auch für das erste. Seit einigen Jahren ist bereits das dritte Kindergartenjahr im Regelangebot gebührenfrei. Für Eltern bedeutet das eine Erleichterung um bis zu 105 Euro pro Monat für jedes Kindergartenkind.

30-Prozent-Quote für bezahlbares Wohnen ohne Ausnahmen

Wir sagen Ja zu einer aktiven und steu-

ernden Wohnungsbaupolitik. Gerade bei der Entwicklung der attraktiven Wohngebiete am künftigen Grünzug wird die SPD auf die Umsetzung der 30%-Quote für bezahlbaren Wohnraum drängen. Wir wollen Wohnen im Grünen, nicht nur für Millionäre.

Als gestaltende Kraft in unserer Stadt wird die Mannheimer SPD weiter eine klare und verlässliche Politik machen für eine sichere Zukunft für die breite Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche uns allen Mut und Vertrauen für die vor uns liegende Zeit. Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich einen guten Start ins neue Jahr 2018.

Ihr Ralf Eisenhauer
Vorsitzender SPD-Gemeinderatsfraktion Mannheim

Gestalten wir gemeinsam die Zukunft unserer Stadt

Wir wünschen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2018!

Gruppe im Gemeinderat
FDP

Die FDP im Gemeinderat sagt Danke für den guten Austausch im Jahr 2017. Ohne die Anregungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger wäre unsere Arbeit im Gemeinderat und den Bezirksbeiräten nur halb so erfolgreich.

Auch im neuen Jahr werden wir uns gerne intensiv für Sie einsetzen mit unserer politischen Arbeit in und für unsere Stadt. Die Stadt Mannheim muss lernen, sich auf Ihre Kernaufgaben zu fokussieren und diese optimal im Sinne der Bürgerinnen und Bürger auszuführen. Dank guter wirtschaftlicher Lage ist die Stadtkasse derzeit gut gefüllt und es konnte viel investiert werden in die Bildung und in die Infrastruktur. Dennoch sind viele Projekte der kommenden Jahre nach wie vor nicht finanziert: Die Theatersanierung, die Bundesgartenschau oder die notwendigen Sanierungen von Schulen, Straßen, Brücken, Stadtparks und öffentlichen Gebäuden gehen nur langsam voran. Wann endlich wird unser Ju-



Volker Beisel und Dr. Birgit Reinemund.



FOTO: PS

gendstiljuwel Herschelbad saniert werden können? Wir bleiben dran. Auf unserer liberalen Agenda für das Jahr 2018 steht weiterhin eine solide Haushaltspolitik ohne neue Schulden. Damit auch die kommenden Generationen noch Gestaltungsspielraum haben und nicht nur auf den Schuldenbergen der Vergangenheit sitzen. Wir werden für mehr Wohnungen und weniger einschränkende Regeln und Bürokratie streiten, damit sich der Wohnungs-

markt entspannen kann. Wir werden die Videoüberwachung kritisch begleiten. Sicherheit braucht mehr Polizisten und nicht immer tiefere Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte.

Optimaler Lärmschutz an den bestehenden Güterverkehrsstrecken und der geplanten Erweiterung der Riedbahn hat für uns oberste Priorität. Wir kämpfen für eine Umfahrung oder Untertunnelung von Mannheim, denn Lärmschutz ist Gesundheitsschutz

und jeder Mensch hat ein Recht auf einen erholsamen Schlaf. Die BUGA2023 wirft ihre Schatten voraus. Unsere Grundhaltung – ein NEIN zu BUGA – hat sich nicht geändert, auch wenn die Würfel inzwischen anders gefallen sind. Doch für uns braucht es keinen künstlichen See, keine Aussichtsplattform und keine Fahrradtrasse im Landschaftsschutzgebiet der Feudenheimer Au und keinen neuen Betriebshof der Stadt mit starkem LKW-Verkehr im geplanten Grünzug Nordost. Wir stehen für beste Bildung und moderne Infrastruktur als Basis für eine gute wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt sowie ein vielfältiges Wohnungs-, Kultur- und Sportangebot und gute Lebensqualität. Erhalten wir Bestehendes und investieren wir in die Zukunft!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihre Wünsche und Träume im kommenden Jahr in Erfüllung gehen. Mehr Informationen zur Arbeit der FDP im Gemeinderat finden Sie unter www.fdp-mannheim.de, unter www.facebook.com/FDP/Mannheim oder Sie schreiben uns eine E-Mail an fdp@mannheim.de.

Das Beste daraus machen

Bürgerfraktion zum Jahreswechsel



Jana Richter (Geschäftsstelle) und die Stadträte der Bürgerfraktion. FOTO: PS

fordern. Das löst bei vielen Bürgern Angst aus, bei noch mehr Wut und Zorn. Wir haben daher allem zugestimmt, was die Stadt dagegen unternehmen kann: Videoüberwachung neuralgischer Plätze, Personalaufwuchs beim städtischen Ordnungsdienst. Uns ist klar, dass diese Maßnahmen nur ein Anfang sind. Wir stehen daher hinter unserem Oberbürgermeister und Ratsvorsitzenden in puncto „Brandbrief“ an den Innenminister, immerhin ist eine gewisse Lernfähigkeit nicht zu verkennen.

Auch dem großen Investitionspaket für Schul- und Infrastruktura-

nerung haben wir zugestimmt. Den Gesamthaushalt haben wir allerdings – wie die Liberalen, die Freien Wähler und die Einzelstadträte auch – abgelehnt, da die „Bürgermeisterpartei“ wieder einmal von ihrem Ritual nicht abzubringen waren, für ihr jeweiliges Klientel Millionen draufzusatteln.

Man kann nur hoffen, dass in Anbetracht der Schiefelage unseres Klinikums oder der Jahrhundertaufgabe Theatersanierung das Geld reicht, ohne dass den Bürgern mit Steuererhöhungen in die Tasche gegriffen werden oder ohne dass das Neuverschuldungsverbot gebrochen

werden muss. Die Bürgerfraktion wird auch im neuen Jahr Wohl und Würde der Mannheimer verteidigen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, insbesondere denen, die wieder für sie gearbeitet haben, die sich engagiert haben, die Menschen geholfen oder Probleme gelöst haben, die Neues geschaffen oder Erhaltenswertes erhalten oder gespendet haben, die nichts Unmögliches versprochen haben und sparsam mit dem Geld anderer Leute umgegangen sind einen gesunden und optimistischen Start in das neue Jahr 2018.

Stadtrat Roland Geörg
Stadtrat Dr. Gerhard Schäffner
Stadtrat Eberhard Will
Jana Richter (Geschäftsstelle)

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch
 1. übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 der Straßenverkehrsordnung)
 2. Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
 3. Ausnahmegenehmigung (§ 46 der Straßenverkehrsordnung)
 eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht oder durch die Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilen, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung, wenn keine weiteren Nutzungssachverhalte nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung vorliegen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
 1. Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Lisenen und Fassadenerweiterungen zur energetischen Gebäudesanierung soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 3. Markisen, die an Gebäuden angebracht sind. Diese müssen im ausragenden Zustand eine barrierefreie lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Gehwegoberfläche und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
 4. Hinweisschilder und Hinweisschilder, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dabei ist eine barrierefreie lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten.
 5. a) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe sowie Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mind. 0,75 m vom Fahrbahnrand haben.
 b) Dekorationsanlagen in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden und ähnliches), die sich über die gesamte Straße erstrecken, sofern sie in einer Höhe von über 4,50 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Frühlingsfesten, Umzügen, Prozessionen u. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
 7. Die Bereitstellung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (z. B. Warenanlieferungen, das Aufstellen von Mülltonnen, Bündelung von Verpackungsmaterial), sofern die Funktion des öffentlichen Raums als Verkehrsweg nicht beeinträchtigt wird und die Bereitstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von 1,8 m frei zu halten. Ausnahmsweise kann punktuell die Restgehwegbreite auf 90 cm reduziert werden. Eine Unterschreitung der Restgehwegbreite bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen in § 4 bleiben hiervon unberührt.
 Die erlaubnisfreien Nutzungen sind sondernutzungsgebührenfrei.

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6
Antragserfordernis

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich erfolgen muss.
 (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis muss der Antrag gemäß den aktuellen Antragsformularen der Stadt enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 2. Angaben über Art, Örtlichkeit, räumlichen Umfang, Gestalt und geplante Dauer der Nutzung.
 3. 1 Lageplan mit Maßangaben und ggf. Bauplan.
 Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
 (3) Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 sowie Ziffer Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 7 bis einschließlich Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Bauverwaltung.

Versagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt oder in ihrem Umfang und der Art eingeschränkt werden, wenn:
 a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 b) abzusehen ist, dass durch die beantragte Sondernutzung insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird;
 c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann und der Antragsteller seinen Antrag für eine etwaige Restnutzungsdauer nicht zurücknimmt;
 d) der Verantwortliche sich durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten Sondernutzungen durch wiederholten Verstoß gegen straßenrechtliche Vorschriften als straßenrechtlich unzuverlässig erwiesen hat und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet;
 e) die beabsichtigte Sondernutzung das Straßen- oder Platzbild nachteilig beeinträchtigt.
 (2) Die Einschränkung und der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Einschränkungs- und Versagungsgründe im Sinne von Absatz 1 bekannt werden;
 b) der Verantwortliche die ihm in der Erlaubnis schriftlich festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet;
 d) eine genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht mehr ausgeübt wird;
 e) eine Beeinträchtigung des Straßen- und Platzbildes durch eine, entgegen dem Inhalt der Erlaubnis, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Sondernutzung eingetreten ist.
 Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen weitere Satzungen der Stadt Mannheim sowie gegen vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien verstoßen wird.
 Für die ganze oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) bereits erteilter Sondernutzungserlaubnisse gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 48, 49 LVwVfG.

§ 8
Beseitigung der Sondernutzungsanlage

(1) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Kündigung oder Ablauf sowie nach Widerruf und wenn die Erlaubnis keine anders lautenden Regelungen enthält, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Sondernutzungsanlage besteht auch, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
 (2) Die Beseitigung der Sondernutzungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend auch für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt oder für eine genehmigungspflichtige Sondernutzungsanlage keine Erlaubnis vorgelegen hat bzw. für diese die Erteilung einer Genehmigung ermessensfehlerfrei nicht erfolgen kann.

§ 9
Gebührenpflicht

(1) Für die Sondernutzungen der Straßen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
 (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben. Dies gilt auch für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für sondernutzungsgebührenfreie Sondernutzungen.
 (3) Für sonstige Sondernutzungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses werden die Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des § 19 StrG erhoben.
 (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne eine vorgeschriebene förmliche Erteilung der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
 (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 sind sondernutzungsgebührenfrei. Dies gilt auch für:
 a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen;
 b) erlaubnispflichtige Sondernutzungen für das Aufstellen und den Betrieb von Informationsständen durch politische Parteien und Wählervereinigungen.

§ 10
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist:
 a) der Antragsteller;

b) der Sondernutzungsberechtigte;
 c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
 d) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
 (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11
Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschildners in Verbindung mit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, inklusive der Anlagen 1 – 3, festgesetzt und erhoben.
 (2) Sondernutzungen nach Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses sind als Anliegergebrauch sondernutzungsgebührenfrei, wenn der räumliche Umfang von 10 m² / 10 lfm mit dem zeitlichen Umfang von 14 Kalendertagen nicht überschritten wird.
 (3) Die Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen zu Bauzwecken gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 des Gebührenverzeichnisses ermäßigen sich um 50 %, wenn die Maßnahmen zur Sanierung und / oder Modernisierung von Bestandsbauwerken erforderlich sind und über den Anliegergebrauch gemäß Abs. 2 hinausgehen. Des Weiteren, wenn das Bauvorhaben im Rahmen eines von der Stadt anerkannten städtebaulichen Modernisierungs- / Sanierungsbereiches liegt.
 (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, im Laufe des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate bei Beginn und Beendigung der Sondernutzung voll berechnet. Bei Erteilung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit ist die Gebühr für diesen bewilligten Zeitraum zu entrichten. Die bis zum 15. eines Monats erfolgende Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird im laufenden Monat, eine spätere Änderung wird im Folgemonat berücksichtigt.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
 (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr bei Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung wird mit 6 % pro Jahr verzinst.
 (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
 (4) Die Sondernutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
 (5) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.
 (6) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OwiG bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis mit den Anlagen 1-3 treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und das Gebührenverzeichnis mit Anlagen vom 01.04.2013 außer Kraft. Mannheim, den 28.12.2017
 Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstanden hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung vom 27.03.2017

Vorbemerkung:
Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebrauchlich oder nicht im Anliegergebrauch ist und nicht als gebührenfrei deklariert sind.

Euro

1. Aufstellen von Gegenständen

1.1 Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe je angef. m²

1.1.1 auf allen Flächen die nicht in der Plananlage 1 schattiert gekennzeichnet sind je angef. m² monatlich 1,84 bis 5,52

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in dem Plan Anlage 2 (außerhalb Bereiche des Plans Anlage 1) schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² monatlich 1,60 bis 4,80

1.1.2 für die in der Plananlage 1 schattiert gekennzeichneten Flächen je angef. m² monatlich 8,63

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gilt hiervon abweichend je angef. m² monatlich 7,50

1.2 Fahrradständer

1.2.1 mit Firmenwerbung jährlich 35,19 bis 105,57

1.2.2 ohne Firmenwerbung gebührenfrei

1.3 Einrichtungen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer gebührenfrei

1.4 Fahnenmaste gebührenfrei

1.5 Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten

1.5.1 soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen gebührenfrei

1.5.2 mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum sowie freistehende Warenauslagen

Warenstände u. ä. je angef. m² jährlich 69,12 bis 207,36

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend

für den in dem Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² jährlich 60,10 bis 180,30 (je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert. Die Summe wird mit der Gebühr/m² multipliziert)

1.6 Aufstellen von Postablagekästen je Kasten jährlich 41,40 bis 69,00

2. Nutzung für Bauzwecke

2.1 Lagerung von Bau- und Brennstoffen bis zu 24 Std. gebührenfrei

2.2 Gerüste, Absperrungen im Rahmen des Anliegergebrauchs gebührenfrei

2.3 Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte

je angef. m² täglich 0,09 bis 0,27 Mindestgebühr 6,21

2.4 Gerüste, Absperrungen je lfd. m täglich 0,07 bis 0,21 Mindestgebühr 6,21

3. Straßenüberspannungen, Verkehrsspiegel

3.1 Straßenüberspannungen, ausgenommen die nach § 5 Abs. 2 der Satzung je lfd. m jährlich 5,52 bis 16,56

3.2 Verkehrsspiegel jährlich 75,33

4. Ambulantes Gewerbe

4.1 Verkauf von Speiseeis aus fahrbaren Behältern monatlich 155,25 bis 187,57

4.2 Verkauf von Maronen an bestimmten Plätzen monatlich 122,94 bis 155,25

4.3 Verkauf von Brezeln an bestimmten Plätzen monatlich 90,51 bis 155,25

4.4 Straßenhandel mit Obst-, Gemüse-, Back- und Tabakwaren monatlich 51,75 bis 90,51

4.5 Verkauf von Schnittblumen und Speiseeis (feste Plätze) jährlich 122,94 bis 245,76

4.6 Sonstiger Straßenverkauf von kurzfristiger Dauer täglich 51,75 bis 103,50

4.7 Sonstige gewerbliche Nutzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen täglich 19,44 bis 1448,77

Euro

5. Anlagen der Außenwerbung

5.1 Werbeständer u. ä. je angef. m² monatlich 13,80 bis 41,40

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den im Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² monatlich 12,00 bis 36,00 gebührenfrei

5.2 sonstige Werbeanlagen

6. Automaten, Schaukästen, Vitrinen

6.1 soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen gebührenfrei

6.2 mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum sowie freistehende Anlagen je angef. m² jährlich 144,44 bis 433,32

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den im Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² jährlich 125,60 bis 376,80

(je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert. (Die Summe wird mit der Gebühr/m² multipliziert.))

7. Bauliche Anlagen

7.1 Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, Fahrzeugwaagen je angef. m² jährlich 35,19 bis 105,57

7.2 Hochbahnen, Brücken, Förderanlagen je angef. m² jährlich 17,94 bis 53,82

8. Bauteile

8.1 die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen

8.1 Licht-, Luft- und sonstige Schächte je angef. m² der gesamten in die Straße hineinragende Fläche einmalig 123,51 bis 370,53

8.2 Erker, Balkone und ähnliche feste Vorbauten je angef. m² u. Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche einmalig 123,51 bis 370,53

8.3 Vordächer als Gebäudeteil ohne Verankerung im Straßenraum gebührenfrei

9. Gleisanlagen

je angef. m jährlich 17,94 bis 53,82

10. Gehwegüberfahrten

an Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage je lfd. m nutzbare Breite (gemessen an der Gehweghinterkante) jährlich 18,52

11. Reservieren von Straßenraum

11.1 für Car-Sharing pro Stellplatz monatlich 57,50 28,75 11,50

(CarSharing Definition des Bundesverbandes CarSharing vom 28.03.2007; insbesondere die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als integrierter Baustein im Umweltverbund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, sofern die – diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.)

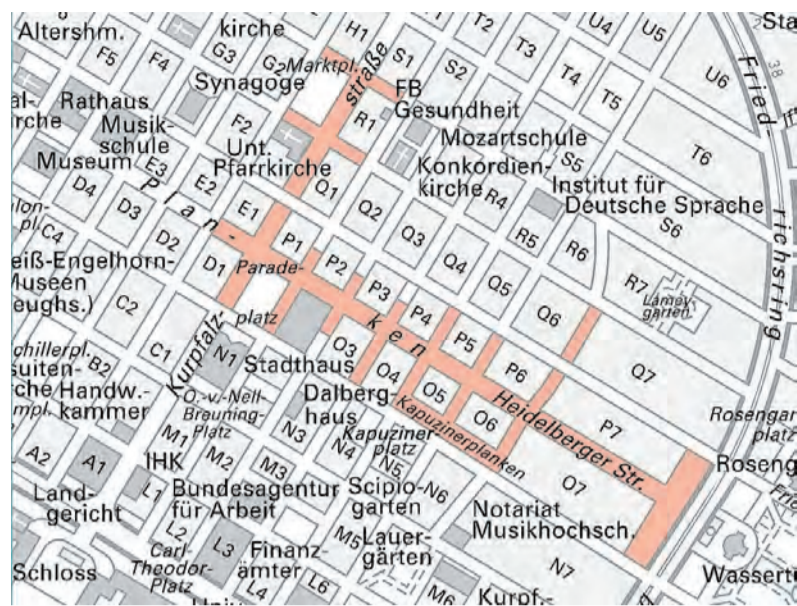
11.2 für Sonstige PKW-Abstellflächen pro Stellplatz monatlich 69,00 34,50 23,00

(Zone 1: Innenstadt (Quadrate) einschließlich Ring; Zone 2: Jungbusch, Neckarstadt-West und –Ost, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof, Almenhof; Zone 3: alle sonstigen Bereiche)

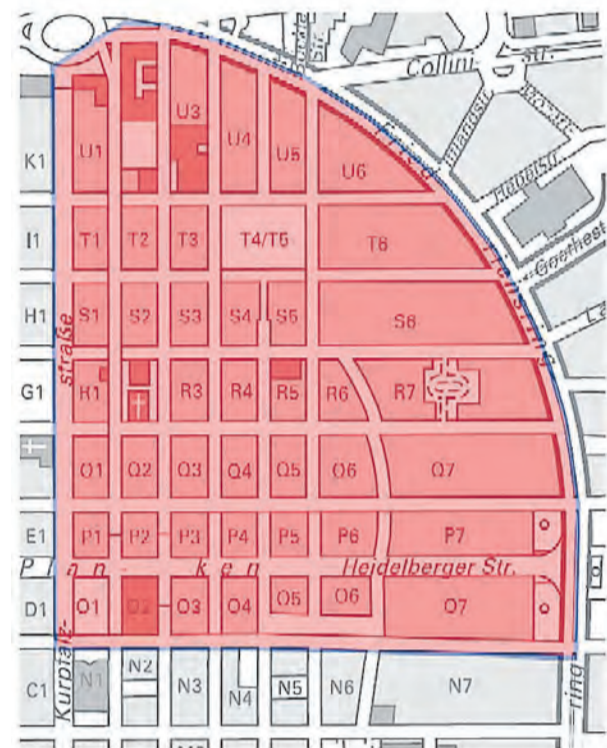
12. Sonstige Sondernutzungen 0,12 Euro - 2.915,25 Euro täglich Mindestgebühr 6,21

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 Plan zu Nr. 1.1. Gebührenverzeichnis



Anlage 2 Plan zu Nr. 1.1, 1.5.2, 5.1 und 6.2 Gebührenverzeichnis (für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019)



Anlage 3 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppenverzeichnis Stand 27.03.2017

Straßen-Sondergruppe Fußgängerzonen in der Innenstadt

Gemäß Plan Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppe 1

- List of streets in Group 1: Planken, Kunststraße, Fressgasse, Paradeplatz, Kurpfalzstraße, etc.

Straßengruppe 2

Straßen in den Quadraten

Mit Ausnahme der obenstehend bei der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt und der Straßengruppe 1 aufgelisteten Straßen gehören die sonstigen Straßen zwischen den Innenstadtkvadraten zur Straßengruppe 2.

Straßen / Plätze im weiteren Stadtbereich

Table listing streets and squares in the wider city area, such as Alte Frankfurter Straße, Am Aubuckel, Am Meßplatz, etc.

Table listing streets and parking areas, including Paul-Wittsack-Straße, Poststraße, and various parking spots.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim (Kostenersatzsatzung - Feuerwehr)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Kostenersatzsatzung wird wie folgt geändert: 2. Feuersicherheitswachen Für Feuersicherheitswachen werden je wachhabende Person ab 01.01.2018 26,00 Euro pro Stunde verrechnet. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017 15/B016 Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt in der Fassung 27.03.2017

Aufgrund § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Planken (Heidelberger Straße), Breite Straße (Kurpfalzstraße), Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan als Plananlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis gem. § 16 Abs. 1 StrG BW.

§ 4 Ausnahmen von der Sondernutzungserlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 00.00 bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 to innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt.

Fußgängerzone gestattet.

§ 5 Auflagen zur Benutzung der Fußgängerzone durch die Nutzungsberechtigten nach § 3 und § 4

- Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten: a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gemäß § 1 gebraucht, oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt vom 30.10.1999 außer Kraft.

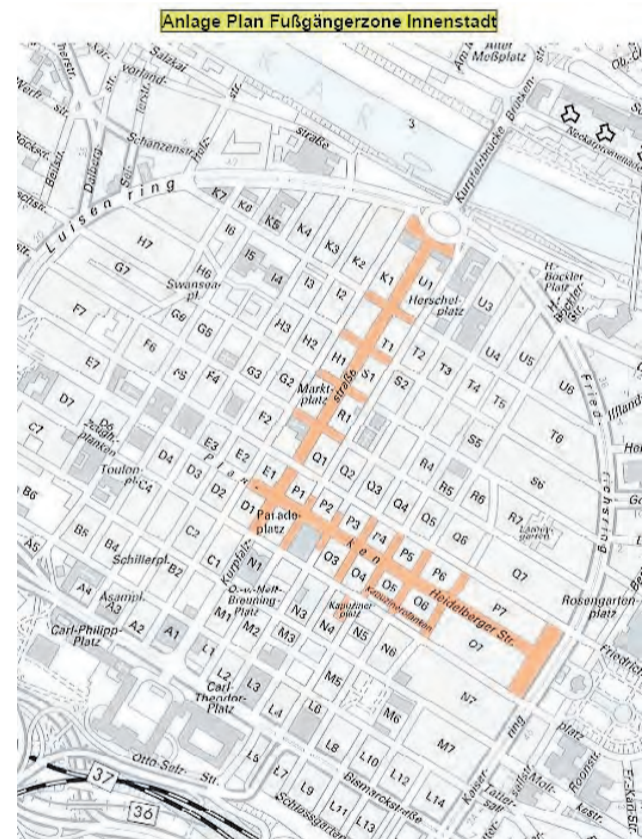
Mannheim, den 28.12.2017

15/B019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Stand 17.03.2017



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert: Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017

15/B017

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

– Gebührenverzeichnis –

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren ab 01.01.2018

1. Erdbestattung – Grundgebühr –

EURO

1.1. Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:

- Tätigkeiten der Verwaltung
- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde
- Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)
- Überführung der Leiche zum Grab
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes
- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage

Die Grundgebühr beträgt bei:

1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.756,00
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.445,00
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihelage bis 2 Jahre	1.184,00
1.2.	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:	
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.390,00
1.2.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.079,00
1.2.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihelage bis 2 Jahre	818,00
1.3.	Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00
1.3.2	Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	21,00
1.3.3	Benutzung Sektionsraum	326,00
1.3.4	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Nutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00
1.3.5	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %	
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	120,00
1.4.	Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	793,00
1.4.2	Totgeburten anonym	228,00

2. Feuerbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –

2.1. Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:

- Tätigkeit der Verwaltung
- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde
- Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)
- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes

	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage	
2.1.1	Feuerbestattung – Grundgebühr –	850,00
2.1.2	Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	52,00
2.1.3	Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	122,00
2.2.	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	484,00
2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	685,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	319,00
2.3.	Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00
2.3.2	Benutzung des Kühl- und Gefrierraums je weiterer Tag	21,00
2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Nutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	40,00*
3.	Ausgrabung	
3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.595,00
3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.063,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	134,00
4.	Grabnutzungsrechte	
4.1.	Erdwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1.	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.186,00
4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	76,00
4.1.2.	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.395,00
4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	89,00
4.1.3.	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.126,00
4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00
4.1.4.	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	309,00
4.1.4.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	19,00
4.1.5.	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.110,00
4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00
4.1.6.	Wahlgrab Muslime	
4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.158,00
4.2.	Erdreihengrab	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	879,00
4.3.	Kinderwahlgrab in Reihelage	
4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	393,00
4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	38,00
4.4.	Urnenwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1.	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.257,00
4.4.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00
4.4.2.	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	

4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.746,00
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	114,00
4.4.3.	Für über 1,40 m ² große Grabstätten	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	1.558,00
4.4.3.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	102,00
4.5.	Urnenreihengrab	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	737,00
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	737,00
4.6.	Urnengemeinschaftsgrab	
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	440,00
4.7.	Urnenmauern/Urnenischen	
4.7.1.	Einzel/Doppelnische (Neckarau)	
4.7.1.1	Erstmalige Überlassung einer Einzelnische für 15 Jahre	561,00
4.7.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	37,00
4.7.1.3	Erstmalige Überlassung einer Doppelnische für 15 Jahre	1.122,00
4.7.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	74,00
4.7.2.	Kleine Urnenische/Urnenmauer	
4.7.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	916,00
4.7.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	61,00
4.7.3.	Mittlere Urnenische	
4.7.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.272,00
4.7.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	84,00
4.7.4.	Große Urnenische	
4.7.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.982,00
4.7.4.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	132,00
4.8	Baumgrab	
4.8.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.696,00
4.8.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	111,00

B) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen

1.	Grabmalgenehmigungsgebühren	
1.1	Grabmalgenehmigung	78,00
2.	Zulassungsgebühr	
2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	77,00
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnenischen	27,00
3.2	Ausstellen von Leichenpässen	27,00
3.3	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	27,00
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern	163,00
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	51,00
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	102,00
4.4	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

*Aus Kostendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Grundgebühr erhoben.